

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt Hochschule des Wissenschaftsministeriums hat die Satzung Entwurfscharakter

Prüfungsordnung der Musikhochschule Lübeck für den Studiengang Konzertexamen (Satzung)

Vom 12. Februar 2026

Tag der Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Hochschule (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. ##): #. Monat ####

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 24. März 2026



Aufgrund der §§ 21 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2, 52 Absatz 1 Satz 1, 54b Absatz 2 Satz 3 sowie 39 Absatz 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/144), wird nach Beschlussfassung des Senats der Musikhochschule Lübeck vom 9. Februar 2026 und mit Genehmigung des Präsidiums der Musikhochschule Lübeck vom 12. Februar 2026 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Ziel und Aufbau des Studiengangs Konzertexamen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Studienfächer
- § 4 Studienaufbau und Studienvolumen

2. Abschnitt: Zugang und Zulassung zum Studium

- § 5 Zulassungs- und Auswahlverfahren
- § 6 Zugangsvoraussetzungen
- § 7 Eignungsprüfung

3. Abschnitt: Prüfungsverfahren

- § 8 Konzertexamen
- § 9 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses und der Konzertexamenskommission
- § 10 Bestehen der Abschlussprüfung
- § 11 Urkunde, Konzertexamen und Zeugnis
- § 12 Wiederholung einer Teilprüfung
- § 13 Versäumnis und Rücktritt
- § 14 Unerlaubte Hilfsmittel, Täuschung
- § 15 Datenerhebung
- § 16 Übergangsregelung
- § 17 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Abschnitt: Ziel und Aufbau des Studiengangs Konzertexamen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt das durch § 54 b Hochschulgesetz (HSG) geordnete künstlerische Studium an der Musikhochschule Lübeck nach dem ersten Abschluss eines Hochschulstudiums und dem Abschluss eines weiteren Studiums (§ 46 Absatz 3 HSG). Sie gilt nicht für die beitragspflichtigen Weiterbildungsangebote der Musikhochschule Lübeck, die auf das Konzertexamen vorbereiten.
- (2) Die Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ihr Studium an der Musikhochschule Lübeck in diesem Studiengang nach Inkrafttreten aufnehmen oder nach einem Wechsel von einer anderen Hochschule ihr Studium an der Musikhochschule Lübeck in diesem Studiengang nach Inkrafttreten fortsetzen.

§ 2 Studienziel

Qualifikationsziele des Studiengangs Konzertexamen sind die Weiterentwicklung souveräner künstlerisch-praktischer Gestaltungsfähigkeit in einem vielfältigen Repertoire, die Ausformung und Vertretung eigenständiger künstlerischer Positionen sowie die Fähigkeit zur Realisierung innovativer künstlerischer Forschungs- oder Entwicklungsprojekte in der Verbindung von künstlerischer Praxis und Reflexion. Durch die Prüfungen soll das Erreichen einer Qualifikation festgestellt werden, die dem Niveau 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. November 2012) bzw. Stufe 3 des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 21. April 2005 und 16. Februar 2017) entspricht.

§ 3 Studienfächer

Das Studium findet in einem in den Masterstudiengängen der Musikhochschule Lübeck vertretenen künstlerischen Hauptfach im Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung statt.

§ 4 Studienaufbau und Studienvolumen

- (1) Das Studium kann jeweils zum Sommersemester oder Wintersemester aufgenommen werden. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Der Prüfungsausschuss kann die Studiendauer nur aus triftigen Gründen und in Ausnahmefällen um eine angemessene Zeit verlängern.
- (2) Der Unterricht im Hauptfach beträgt 1,5 Semesterwochenstunden (SWS). Er wird durch 0,5 SWS Unterricht im Fach Klavierbegleitung ergänzt, außer in den Hauptfächern Tasteninstrumente, Harfe, Gitarre, Schlagzeug und Komposition. Hinzu kommen die Betreuung des künstlerischen Forschungs- oder Entwicklungsprojekts,

Blockseminare im Bereich künstlerische Forschung, ein Kolloquium sowie ein Praktikum. Die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist Pflicht.

2. Abschnitt: Zugang und Zulassung zum Studium

§ 5 Zulassungs- und Auswahlverfahren

Auswahl und Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber zum Studium erfolgen durch den Eignungsprüfungsausschuss nach dem Grad der studiengangspezifischen Eignung, die durch eine für das beantragte Zulassungssemester durchgeführte Eignungsprüfung nach dieser Satzung festgestellt worden ist.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen

Die Berechtigung zum Studium wird durch eine besondere Befähigung nachgewiesen. Dieser Nachweis setzt einen für das Hauptfach einschlägigen Master- oder Diplomabschluss oder einen damit vergleichbaren Abschluss, Bühnen- oder konzertpraktische Erfahrungen als Solistin oder Solist im Hauptfach sowie das Bestehen einer Eignungsprüfung nach dieser Satzung voraus.

§ 7 Eignungsprüfung

(1) Für den Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung gilt § 3 Absatz 1 der Eignungsprüfungssatzung der Musikhochschule Lübeck für Bachelor- und Masterstudiengänge entsprechend. Zusätzlich beizufügen sind

1. bei instrumentalem Hauptfach (Streicher, Tasteninstrumente):

- a. Nachweise des in § 6 geforderten Abschlusses,
- b. ein Programmvorschlag für die Eignungsprüfung, der folgende Anforderungen erfüllt:
 - aa) Vollständige Werke höchsten Schwierigkeitsgrades aus verschiedenen Epochen unter Einbeziehung des 20. und / oder 21. Jahrhunderts sowie eines solistischen Werks mit Orchester,
 - bb) Spieldauer von mindestens 90 Minuten,
 - cc) eine Erklärung, ob die Gestellung einer Klavierbegleitung durch die Musikhochschule gewünscht wird,

- c. Beschreibung einer Projektidee für das künstlerische Forschungs- oder Entwicklungsprojekt im Umfang von maximal 7.000 Zeichen (PDF-Format).
 2. bei instrumentalem Hauptfach (Bläser, Gitarre, Harfe):
 - a. Nachweise des in § 6 geforderten Abschlusses,
 - b. ein Programmvorschlag für die Eignungsprüfung, der folgende Anforderungen erfüllt:
 - aa) Vollständige Werke höchsten Schwierigkeitsgrades aus verschiedenen Epochen unter Einbeziehung des 20. und / oder 21. Jahrhunderts sowie eines Solokonzerts,
 - bb) Spieldauer von mindestens 60 Minuten,
 - cc) eine Erklärung, ob die Gestellung einer Klavierbegleitung durch die Musikhochschule gewünscht wird,
 - c. Beschreibung einer Projektidee für das künstlerische Forschungs- oder Entwicklungsprojekt im Umfang von maximal 7.000 Zeichen (PDF-Format).
 3. bei instrumentalem Hauptfach Schlagzeug:
 - a. Nachweise des in § 6 geforderten Abschlusses,
 - b. ein Programmvorschlag für die Eignungsprüfung, der folgende Anforderungen erfüllt:
 - aa) Vollständige Werke höchsten Schwierigkeitsgrades, die die verschiedenen Instrumentengruppen abdecken,
 - bb) Spieldauer von mindestens 60 Minuten,
 - cc) eine Erklärung, ob die Gestellung einer Klavierbegleitung durch die Musikhochschule gewünscht wird,
 - c. Beschreibung einer Projektidee für das künstlerische Forschungs- oder Entwicklungsprojekt im Umfang von maximal 7.000 Zeichen (PDF-Format).
 4. bei vokalem Hauptfach:
 - a. Nachweise des in § 6 geforderten Abschlusses,

- b. ein Programmvorschlag für die Eignungsprüfung, der folgende Anforderungen erfüllt:
 - aa) Vollständige Werke höchsten Schwierigkeitsgrades aus verschiedenen Epochen unter Einbeziehung des 20. und / oder 21. Jahrhunderts in einem breiten Gattungsspektrum (Oper, Lied, Oratorium- und Konzertarie),
 - bb) Aufführungsdauer von mindestens 60 Minuten,
 - cc) eine Erklärung, ob die Gestellung einer Klavierbegleitung durch die Musikhochschule gewünscht wird,
- c. Beschreibung einer Projektidee für das künstlerische Forschungs- oder Entwicklungsprojekt im Umfang von maximal 7.000 Zeichen (PDF-Format).

5. bei Hauptfach Komposition:

- a. Nachweise des in § 6 geforderten Abschlusses,
- b. Nachweise über künstlerische Realisationen durch mindestens drei Audio- oder Videoaufnahmen,
- c. Portfolio mit Partituren, das ein breites Spektrum an Kompositionen für verschiedene Instrumentalformationen umfasst. Zusätzlich möglich sind interdisziplinäre oder multimediale Arbeiten,
- d. Beschreibung einer Projektidee für das künstlerische Forschungs- oder Entwicklungsprojekt im Umfang von maximal 7.000 Zeichen (PDF-Format).

(2) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Entscheidung über die Zulassung zur Eignungsprüfung, deren Inhalt, Ablauf und Bewertung die §§ 4 bis 8 der Eignungsprüfungssatzung der Musikhochschule Lübeck für Bachelor- und Masterstudiengänge entsprechend.

(3) Die Eignungsprüfungskommission besteht aus fünf hauptamtlichen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder regelmäßig an der Musikhochschule Lübeck Lehrenden. Sofern keines ihrer Mitglieder das zu prüfende Hauptfach vertritt, bestellt die oder der Vorsitzende des Eignungsprüfungsausschusses ergänzend eine nicht stimmberechtigte Hauptfachvertreterin oder einen nicht stimmberechtigten Hauptfachvertreter.

(4) Bei seiner Entscheidung über die Zulassung zur Eignungsprüfung hat der Eignungsprüfungsausschuss zu beachten, dass die Vertretung des beantragten Hauptfaches

an der Musikhochschule Lübeck sowie die vorhandene Ausbildungskapazität sichergestellt sind.

- (5) Für alle Hauptfächer außer Komposition stellt die Musikhochschule auf Wunsch der Bewerberinnen oder der Bewerber eine Klavierbegleitung zur Verfügung.
- (6) Mit dem Zulassungsantrag ist eine Audio/Video-Datei in dem für den Bewerbungszeitraum im Bewerbungsportal vorgeschriebenen Dateiformat zu übermitteln, in der die Bewerberin oder der Bewerber nach Maßgabe dieser Satzung eine künstlerisch-praktische Leistung in dem von ihr oder ihm angestrebten Hauptfach präsentiert.
- (7) Unter den zulässigen Bewerbungen trifft die Prüfungskommission anhand der Audio/Video-Dateien eine Vorauswahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zur Eignungsprüfung eingeladen werden; eine darüberhinausgehende Bewertung erfolgt nicht. Nicht eingeladenen Bewerberinnen oder Bewerbern wird die Entscheidung der Prüfungskommission über das Bewerbungsportal mitgeteilt.
- (8) Ablauf der Eignungsprüfung:
 1. Mit instrumentalem oder vokalem Hauptfach: künstlerischen Präsentation der Bewerberin oder des Bewerbers. Dazu wählt die Eignungsprüfungskommission in der Prüfung aus deren oder dessen Programmvorschlag Werke aus.
 2. Mit Hauptfach Komposition: Präsentation von Kompositionen oder interdisziplinären und multimedialen Arbeiten sowie Kolloquium mit der Eignungsprüfungskommission (ca. 30 Minuten)
 3. Für alle Bewerberinnen und Bewerber: Kolloquium über die vorgelegte Exposé zu einem künstlerischen Forschungs- oder Entwicklungsprojekt (ca. 5 bis 7 Minuten)
- (9) Die Eignungsprüfungskommission bewertet die künstlerische Präsentation nach den Kriterien künstlerische Reife und Eigenständigkeit, fachliche Kompetenz, Musikalität, Interpretationsfähigkeit und Kreativität sowie Studien- und Berufsperspektive. Kriterien für die Bewertung des Kolloquiums zum künstlerischen Forschungs- oder Entwicklungsprojekt sind die Plausibilität und Originalität der Projektidee, die Umsetzbarkeit, die Klarheit und Differenziertheit der Darstellung. Das Ergebnis der Eignungsprüfung ergibt sich aus den Prüfungsteilen als künstlerischen Gesamturteil aus dem künstlerisch-praktischen Teil und dem Kolloquium.
- (10) Die Auswahlentscheidungen trifft der Eignungsprüfungsausschuss nach Vorliegen der Ergebnisse aller für das beantragte Zulassungssemester abgelegten Eignungsprüfungen.

- (11) Eine mit „nicht geeignet“ bewertete Prüfung kann zweimal, frühestens jedoch zum jeweils nächsten folgenden Semester wiederholt werden.

3. Abschnitt: Prüfungsverfahren

§ 8 Konzertexamen

- (1) Das Konzertexamen ist die Abschlussprüfung des Studiengangs Konzertexamen, mit deren Bestehen der höchste künstlerische Abschluss an der Musikhochschule Lübeck erreicht wird.
- (2) Das Konzertexamen besteht aus drei öffentlichen Teilprüfungen, die bis zum Ende des auf das letzte Studiensemester folgenden Semesters abzulegen sind.
1. Bei einem instrumentalen oder vokalen Hauptfach sind folgende Prüfungen abzulegen:
 - a. Ein Rezital mit einer Spieldauer von 65 bis 75 Minuten mit Werken verschiedener Epochen unter Einbeziehung des 20. und/oder 21. Jahrhunderts,
 - b. ein Solokonzert mit Orchester, sofern die Musikhochschule Lübeck das Orchester anbieten kann, anderenfalls ein weiteres Rezital mit einer Spieldauer von 65 bis 75 Minuten,
 - c. eine Ergebnispräsentation des künstlerischen Forschungs- oder Entwicklungsprojekts (ca. 45 Minuten).
 2. Beim Hauptfach Komposition sind folgende Prüfungen abzulegen:
 - a. Ein Portraitkonzert mit einer Spieldauer von ca. 80 Minuten mit eigenen Werken oder Kreationen,
 - b. die Aufführung eines während des Studiums entstandenen Orchesterwerks, sofern die Musikhochschule Lübeck das Orchester anbieten kann. Die Spieldauer des Portraitkonzerts verkürzt sich um die Länge des Orchesterwerks,
 - c. eine Ergebnispräsentation des künstlerischen Forschungs- oder Entwicklungsprojekts (ca. 45 Minuten).
- (12) Bei einem instrumentalen oder vokalen Hauptfach fordert der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten in der Vorlesungszeit des dritten Studiensemesters unter Hinweis auf die in Absatz 4 Satz 2 geregelten Folgen auf, ihm innerhalb einer von ihm gesetzten Frist je zwei unterschiedliche Programmvorschläge für das Rezital und das Solokonzert einzureichen, aus denen der Prüfungsausschuss eine Auswahl

trifft. Er teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens drei Monate vor der ersten Teilprüfung mit, in welcher Reihenfolge, zu welchen Terminen und mit welchen Programmen die Teilprüfungen abgenommen werden sollen und ob die Teilprüfung gemäß Absatz 2 Nummer 2 als Solokonzert oder weiteres Rezital abgelegt wird. Im Falle eines weiteren Rezitals findet dieses mit dem anderen Programmvorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten statt, sofern diese oder dieser dem Prüfungsausschuss nicht binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung einen weiteren Programmvorschlag vorlegt, dessen Annahme der Prüfungsausschuss ihr oder ihm innerhalb von drei Wochen erklärt.

- (13) Werden die Vorschläge gemäß Absatz 3 Satz 1 aus Gründen, die von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht zu vertreten sind, nicht fristgerecht eingereicht, gewährt der Prüfungsausschuss eine Nachfrist. Werden die Frist und gegebenenfalls die Nachfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch und die Kandidatin oder der Kandidat ist zu exmatrikulieren.

§ 9 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses und der Konzertexamenskommission

- (1) Sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Prüfungsausschuss sowie die Prüferinnen und Prüfer die §§ 3 und 4 der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Musikhochschule für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge entsprechend.
- (2) Die nach § 7 Absatz 3 gebildete Eignungsprüfungskommission nimmt die drei Teilprüfungen des Konzertexamens als Konzertexamenskommission ab. Für an der Teilnahme verhinderte Mitglieder bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Ersatzprüferinnen oder Ersatzprüfer. Sofern keines der Mitglieder das zu prüfende Hauptfach vertritt, bestellt die oder der Vorsitzende ergänzend eine Hauptfachvertreterin oder einen Hauptfachvertreter, die oder der in den Teilprüfungen anwesend sein muss.
- (3) Für die Teilprüfung Solokonzert bestellt die oder der Vorsitzende zusätzlich eine Prüferin oder einen Prüfer, die oder der nicht an der Musikhochschule Lübeck tätig ist.
- (4) Über die Teilprüfungen fertigt die oder der Vorsitzende der Konzertexamenskommission oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Kommissionsmitglied Niederschriften an, die Zeit, Ort und Gegenstände der Prüfungsleistungen, die Namen der die Prüfung abnehmenden Prüferinnen und Prüfer sowie die festgestellten Ergebnisse enthalten.

§ 10 Bestehen der Abschlussprüfung

- (1) Das Konzertexamen ist bestanden, wenn jede der drei Teilprüfungen bestanden ist.

- (2) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn die Mehrheit der die Teilprüfung abnehmenden Prüferinnen und Prüfer nach einer Beratung, die unmittelbar nach der Prüfungsleistung stattfindet, sich in geheimer Abstimmung dafür entscheidet. Bei gleicher Zahl der für und gegen das Bestehen abgegebenen Stimmen entscheidet die offenzulegende Stimme der oder des Vorsitzenden der Konzertexamenskommission.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Konzertexamenskommission gibt der Kandidatin oder dem Kandidaten das Prüfungsergebnis unmittelbar nach dessen Feststellung bekannt. Das Abstimmungsergebnis gemäß Absatz 2 bleibt in jedem Fall geheim.

§ 11 Urkunde, Konzertexamen und Zeugnis

- (1) Das bestandene oder mit Auszeichnung bestandene Konzertexamen beurkundet die Musikhochschule Lübeck durch ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten mit dem Siegel der Hochschule. Die Urkunde enthält das Prüfungsergebnis, die in den Teilprüfungen interpretierten Werke sowie die im Studiengang Konzertexamen absolvierten Lehrveranstaltungen.
- (2) Über ein nicht bestandenes Konzertexamen stellt die Musikhochschule Lübeck ein Zeugnis aus, welches das Ergebnis der Teilprüfung oder die Ergebnisse der Teilprüfungen sowie die im Studiengang Konzertexamen absolvierten Lehrveranstaltungen enthält. Das Zeugnis stellt die Musikhochschule Lübeck der Kandidatin oder dem Kandidaten mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu.

§ 12 Wiederholung einer Teilprüfung

Eine nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss trifft die organisatorischen Entscheidungen entsprechend § 8 Absatz 3. Das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung führt zur Exmatrikulation aus dem Studiengang Konzertexamen.

§ 13 Versäumnis und Rücktritt

Eine Teilprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat vor oder nach ihrem Beginn von der Prüfung zurücktritt, an ihr nicht teilnimmt oder die Prüfungsleistung nicht innerhalb der dafür vorgesehenen und gegebenenfalls verlängerten Darbietungszeit erbringt, ohne dass dafür triftige Gründe vorliegen. Im Übrigen gilt § 21 der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Musikhochschule Lübeck für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge entsprechend.

§ 14 Unerlaubte Hilfsmittel, Täuschung

Eine Teilprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst oder zu beeinflussen versucht. Wird eine solche Tatsache erst nach dem Bestehen einer Teilprüfung bekannt, kann das Prüfungsergebnis berichtigt werden. Die §§ 22 und 23 der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Musikhochschule Lübeck für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge gelten entsprechend.

§ 15 Datenerhebung

§ 27 der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Musikhochschule für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge gilt entsprechend.

§ 16 Übergangsregelung

Studierende des Studiengangs Konzertexamen, die ihre Zulassung zu diesem Studiengang an der Musikhochschule Lübeck vor Inkrafttreten dieser Satzung erhalten haben, können ihr Studium in diesem Studiengang bis zum Ende des Sommersemesters 2028 nach der Prüfungsordnung der Musikhochschule Lübeck für den Studiengang Konzertexamen (Satzung) vom 23. April 2021 (NBl. HS MBWK Schl.-H S. 33) fortsetzen. Ist die Abschlussprüfung nach Ablauf des Sommersemesters 2028 noch nicht bestanden, behalten die Studierenden ihre Zulassung zum Studiengang; für das weitere Prüfungsverfahren gelten dann aber die Regelungen und Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

§ 17 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Prüfungsordnung der Musikhochschule Lübeck für den Studiengang Konzertexamen (Satzung) vom 23. April 2021 (NBl. HS MBWK Schl.-H S. 33) tritt mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung außer Kraft.

Lübeck, den 12. Februar 2026

Prof. Dr. Bernd Redmann

Präsident der Musikhochschule Lübeck